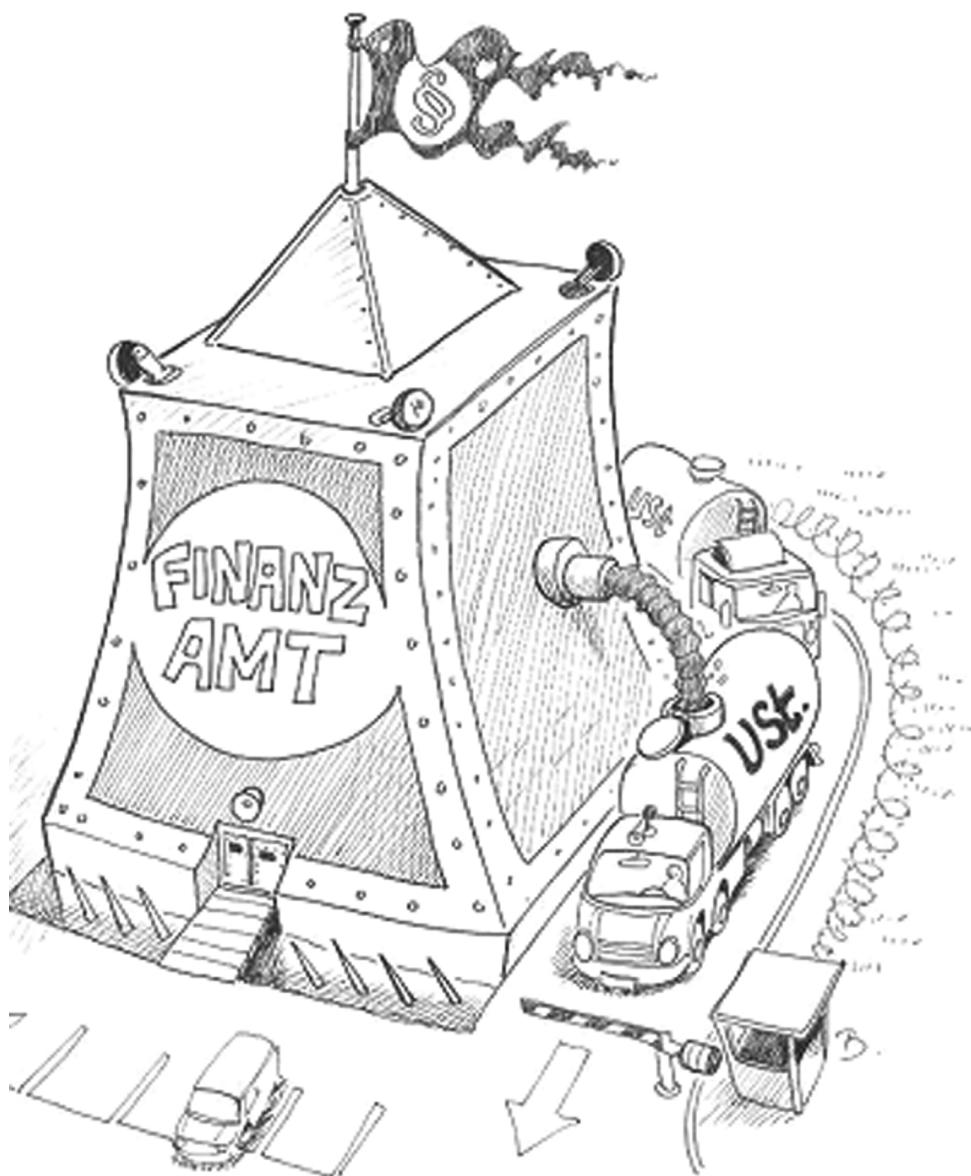


# 1. Einführung in die Umsatzsteuer



## 1.1. Welche Bedeutung hat die Umsatzsteuer?

Die Umsatzsteuer ist nach der Einkommensteuer (inklusive Lohnsteuer) die wichtigste Einnahmequelle von Bund und Ländern. Das geht aus folgender Übersicht (Quelle: Schätzung des BMF) hervor (in Mrd. Euro):

### Steuereinnahmen des Bundes<sup>1</sup> (in Mio. €)

	2020	2021	2022	2023 <sup>2</sup>	2024 <sup>3</sup>
Einkommens- und Vermögensteuern	39460	48775	55470	56770	58712
Veranlagte Einkommensteuer	2982	4473	5867	4852	5000
Körperschaftsteuer	6334	9821	13625	13266	12500
Lohnsteuer	27254	30096	31421	33281	35300
Kapitalertragsteuern	2580	4217	4336	4804	5600
Verbrauchs- und Verkehrssteuern	40951	44996	49579	51633	54905
Umsatzsteuer	27563	30648	35397	38167	40050
<b>STEUEREINNAHMEN BRUTTO</b>	<b>81807</b>	<b>95684</b>	<b>105167</b>	<b>110152</b>	<b>115580</b>
Überweisungen an Länder, Gemeinden, Fonds u. a.	30045	33269	39534	39586	41642
Überweisungen an die Europäische Union	3478	3561	3406	3098	3100
<b>STEUEREINNAHMEN NETTO</b>	<b>48285</b>	<b>58854</b>	<b>62228</b>	<b>67468</b>	<b>70523</b>

- 1 Gesamtheit der vom Bund eingehobenen öffentlichen Abgaben; Daten ab 2023 auf Basis der neuen Haushaltssichtlage nur bedingt mit den Vorperioden vergleichbar.
- 2 Bundesvoranschlag
- 3 Schätzung BMF

Neben der aufgezeigten finanzpolitischen Bedeutung dient die Umsatzsteuer auch **wirtschaftspolitischen** und **sozialpolitischen** Zwecken. Dies erfolgt als indirekte Subventionierung der Land- und Forstwirtschaft (durch Pauschalierungen) oder für Güter des lebensnotwendigen Bedarfes (durch den ermäßigen Steuersatz) oder für bestimmte Dienstleistungen aus sozialen Erwägungen (z.B. Steuerbefreiungen für ärztliche Leistungen).

## 1.2. Wie ist die Umsatzsteuer in der Europäischen Union geregelt?

Die Umsatzsteuer ist die erste und bisher einzige **einheitliche Steuer** innerhalb der Europäischen Union. Mit geringfügigen Abweichungen sind die Besteuerungsgrundlagen für die Umsatzsteuer in allen EU-Ländern einheitlich gestaltet. Grundlage ist die Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG, die in nationales Recht umgewandelt wurde. Die VO des Rates 282/2011 zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist unmittelbares Recht. Diese VO stellt neben der Judikatur des EuGH die wichtigste gemeinschaftsrechtliche Auslegungsgrundlage dar.

## 1.2. Wie ist die Umsatzsteuer in der Europäischen Union geregelt?

Unterschiedlich ist aber die Ausgestaltung der Steuersätze geregelt, wobei durch einen derzeit vorliegenden Richtlinienvorschlag eine weitergehende Autonomie der Mitgliedstaaten angestrebt wird, da durch das zusehends verwirklichte Bestimmungslandprinzip (siehe Binnenmarkt) eine Harmonisierung wegen Wettbewerbsverzerrungen nicht mehr notwendig erscheint. Rahmenbedingungen wird es aber weiterhin für die Bandbreite der Normalsätze und für den Anwendungsbereich ermäßiger Sätze geben.

### Steuersätze in den Mitgliedstaaten (Stand 1.7.2024)

Mitgliedstaat	Abk	Stark ermäßiger Satz	Ermäßiger Satz	Normalsatz	Zwischensatz
Belgien	BE	–	6/12	21	12
Bulgarien	BG	–	9	20	–
Tschechische Republik	CZ	–	12	21	–
Dänemark	DK	–	–	25	–
Deutschland	DE	–	7	19	–
Estland	EE	0	5/9	22	–
Griechenland	EL	–	6/13	24	–
Spanien	ES	4	10	21	–
Frankreich	FR	2,1	5,5/10	20	–
Kroatien	HR	0	5/13	25	–
Irland	IE	4,8	9/13,5	23	13,5
Italien	IT	0/4	5/10	22	–
Zypern	CY	–	5/9	19	–
Lettland	LV	–	5/12	21	–
Litauen	LT	–	5/9	21	–
Luxemburg	LU	3	8	17	14
Ungarn	HU	0	5/18	27	–
Malta	MT	0	5/7	18	–
Niederlande	NL	–	9	21	–
Österreich	AT	0	10/13	20/19	13
Polen	PL	0	5/8	23	–
Portugal	PT	–	6/13	23	13
Rumänien	RO	–	5/9	19	–
Slowenien	SI	–	5/9,5	22	–
Slowakische Republik	SK	–	10	20	–
Finnland	FI	–	10/14	24	–
Schweden	SE	–	6/12	25	–
Nordirland	XI	0	5	20	–

N.B.: Steuerbefreiungen mit Vorsteuerabzugsrecht (Nullsatz) sind hier aufgeführt, kurzfristige Ermäßigungen im Zusammenhang mit Sondermaßnahmen (zB Covid-19, Klimaziele) können allenfalls beansprucht werden.

### **1.3. Wo wird die Umsatzsteuer geregelt?**

Die gesetzliche Regelung der Umsatzsteuer erfolgt in den europäischen Richtlinien sowie in österreichischen Bundesgesetzen und Verordnungen. Eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Anwendung soll darüber hinaus durch die Umsatzsteuerrichtlinien erlangt werden.

#### **1.3.1. EU-Richtlinien und Gesetze**

Rechtsquellen sind primär die Mehrwertsteuerrichtlinien, insbesondere die RL 2006/112/EG, das UStG 1994 in der jeweils geltenden Fassung, die VO des Rates 282/2011 zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie, das Umgründungssteuergesetz, das Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetz und das Internationale Steuervergütungsgesetz.

#### **1.3.2. Verordnungen**

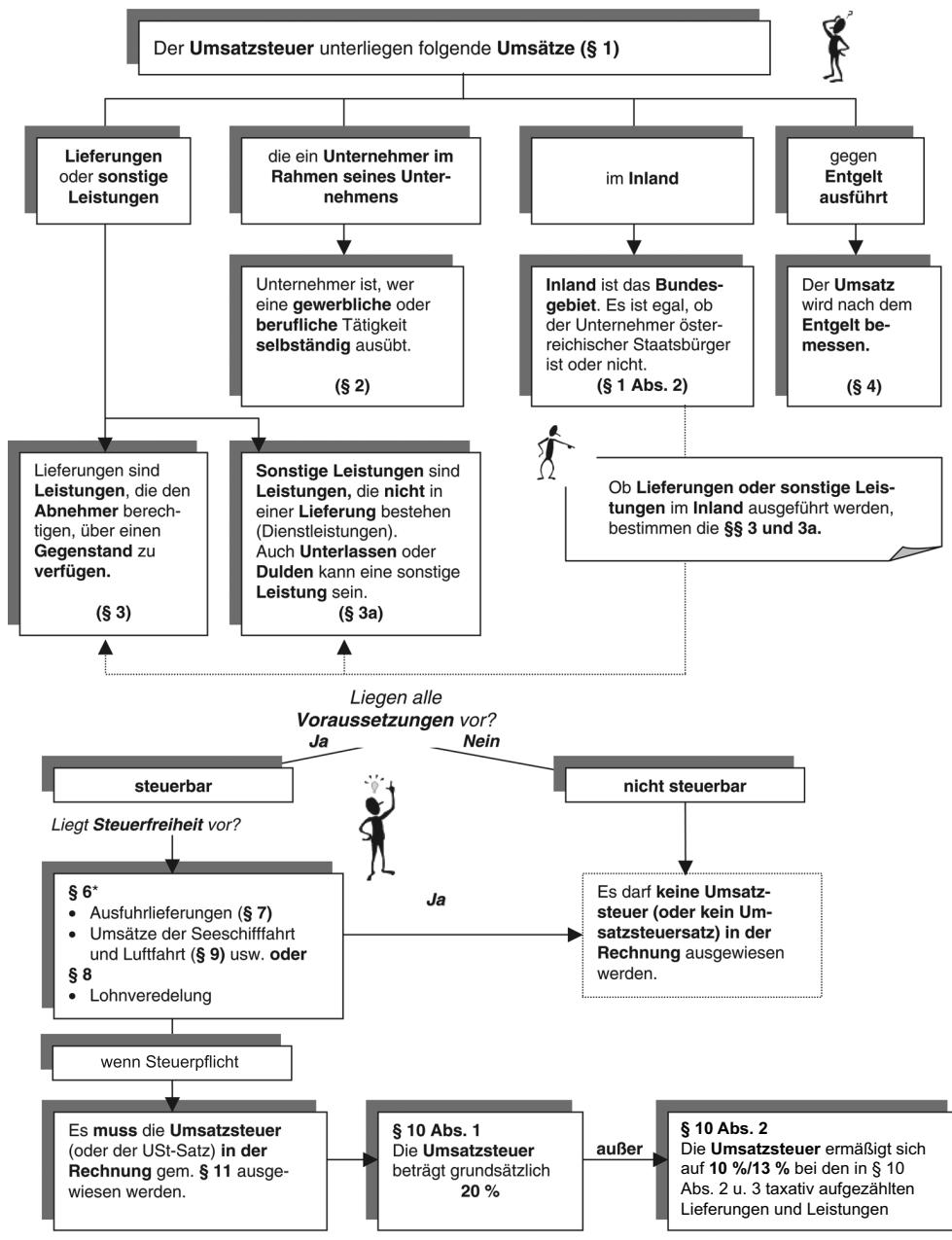
Verordnungen werden wie Gesetze im Bundesgesetzblatt verlautbart, ergehen aufgrund von Verordnungsermächtigungen im Gesetz und sind allgemein verbindliche Normen.

#### **1.3.3. Umsatzsteuerrichtlinien 2000**

Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen dienen der einheitlichen Rechtsanwendung und Auslegung des Umsatzsteuergesetzes und der Verordnungen. Grundsätzlich sind sie keine allgemein verbindlichen Rechtsquellen, die Behörden haben sich aber an diese Erlässe zu halten.

Die Rechtsprechung der Höchstgerichte sowie die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen zu Fragen des Umsatzsteuergesetzes sind zentral in den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 und damit auch in der FINDOK zu finden (abrufbar unter: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e2s1>). Diese Richtlinien werden laufend ergänzt und auf den letzten Stand gebracht. Daneben gibt es noch zu kleineren Bereichen einige Einzel-erlässe.

## 1.4. Überblick über die Lieferungen und sonstigen Leistungen im österreichischen Umsatzsteuergesetz (Grundbegriffe)



\* auch im Binnenmarkt gibt es Steuerbefreiungen